

Positionspapier des BUGLAS zum DigiNetz-Gesetzentwurf

A. Einleitung

Bedeutung des geplanten Gesetzes für den BUGLAS und seine MGU

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) erfolgt die Umsetzung der EU-Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht. Das Gesetz sieht zahlreiche Mitnutzungsmöglichkeiten verschiedener Infrastrukturen zum Auf- und Ausbau moderner Telekommunikationsnetze vor.

Die **im BUGLAS zusammengeschlossenen Unternehmen** bauen überwiegend FttB/H-Anschlussnetze aus und sind daher sowohl **als Nachfrager als auch als Anbieter** der durch das DigiNetzG zu schaffenden **Mitnutzungsmöglichkeiten** gefragt.

Wir sind von der Richtigkeit des Regelungsansatzes überzeugt, durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen **Effizienzgewinne für alle Beteiligten** zu erzielen. Daher bieten unsere Mitgliedsunternehmen auch überwiegend bereits heute zu transparenten Bedingungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren modernen Glasfasernetzen an.

B. Der bisherige Gesetzentwurf

Erwartungen nicht zu hoch stecken

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene **Erwartung der politischen Entscheidungsträger**, durch Mitnutzungschancen **hohe Synergien** zu heben, wird in der Praxis nur in **wesentlich geringerem Umfange** realisierbar sein, da der Koordinierungsaufwand – beispielsweise bei der Durchführung von Bauarbeiten - in vielen Fällen höher als die erzielbaren Einsparungen sein wird.

Klares Bekenntnis zum vorrangigen Glasfaserausbau zu begrüßen

Im Sinne der Schaffung nachhaltiger und zukunftsfähiger Netzinfrastrukturen sollte ein klarer **Vorrang für den Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen** bis ins Gebäude bzw. die Wohnungen gelten (**FTTB/H**) und diese vor einem Überbau mit technisch unterlegener Kupferinfrastruktur geschützt werden, um Anreize für Investitionen in nachhaltige Glasfaseranschlüsse zu setzen. Die hierzu **bislang geplante Regelung des § 77 Absatz 1 ergänzt die bereits bestehende, in § 76 Absatz 1 TKG normierte Regelung zum sogenannten Hausstich.**

Allerdings bedarf die bisherige Regelung zur **Mitnutzung der Inhouseverkabelung** gemäß § 77k TKG-E einer **Modifizierung**, wie unter D beschrieben.

C. Der Änderungsantrag der CDU/CSU- sowie der SPD-Fraktion

Neuregelung einer Glasfaserverlegung in die Wohnung schafft sinnvolle Anreize für den FTTB/H-Ausbau.

Die Änderung des § 77 k Absatz 1, der die Verlegung einer weiteren Netzinfrastruktur dann erlaubt, wenn ansonsten „spürbare Qualitätseinbußen“ bei der Bereitstellung bis zum Teilnehmer erfolgen würden, ergänzt die Vorschrift in sinnvoller Weise. Durch die Neuregelung **wird sichergestellt**, dass eine Verlegung einer **weiteren Netzinfrastruktur** mit einer **spürbaren Qualitätssteigerung** im Vergleich zur bisherigen verbunden sein muss. Insofern dient diese Regelung unmittelbar der **Beschleunigung des FTTB/H-Ausbaus**.

Weitergehende Verpflichtung von Hauseigentümern zur Errichtung passiver gebäudeinterner Infrastruktur fördert den effizienten Ausbau

Die in den im Änderungsantrag **neu geschaffenen Absätze 4 bis 6 des geplanten § 77 k** sehen eine weitergehende Verpflichtung von Hauseigentümern vor, bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen passive gebäudeinterne Infrastrukturen zu errichten. Wir begrüßen den Änderungsvorschlag, der einerseits sicherstellt, dass die entsprechende Regelung aus Art. 8 der Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird und gleichzeitig den gebäudeinternen Ausbau kostenschonend und zeitnah realisierbar macht.

D. Weiterer Anpassungsbedarf des DigiNetzG-Entwurfes

Bei Störungen durch Parallelverlegung: Vorrang für den Glasfaserausbau, der „näher am Kunden“ ist

Es ist absehbar, dass es beim Einsatz neuer Technologien wie Super-Vectoring und dem für den Einsatz auf der Inhouse-Verkabelung besonders geeigneten G.fast aufgrund überlappender Frequenzbänder zu teilweise erheblichen Störungen kommen kann. Diese technischen Konflikte lassen sich durch die Regelungen des EMVG jedoch nur unzureichend auflösen, weshalb wir uns für eine **Ergänzung des § 77k** einsetzen, der den Zugang zur Inhouse-Verkabelung regelt. Darin sollte festgeschrieben werden, dass der Einsatz derjenigen **Technologie Vorrang genießt, die Glasfaserkabel näher zum bzw. weiter im Gebäude realisiert hat**, sofern eine gleichzeitige Nutzung ohne Qualitätseinbußen nicht möglich ist.

Schutz für Glasfaserinfrastruktur durch „schuldrechtliche Lösung“ in § 77 k Absatz 2 und 3

Der flächeneckende Ausbau von Glasfaser-Inhousesetzen lässt sich nur erreichen, wenn die Investitionen in diese Infrastrukturen geschützt und nicht durch umfangreiche Mitnutzungsansprüche entwertet werden.

Nach den derzeit vorgesehenen Regelungen sind die Ausbauer gebäudeinterner Glasfasernetze zwei Risiken ausgesetzt, nämlich zum einen, dass Wettbewerber die neu errichteten Netze unmittelbar mitnutzen und damit die Refinanzierung der Netze erheblich erschweren und zum anderen, dass der Gebäudeeigentümer Nutzungsentgelte für die in seinem Eigentum stehenden Netze geltend machen oder die Nutzung sogar gänzlich verweigern kann.

Der BUGLAS spricht sich daher für eine sogenannte „**schuldrechtliche Lösung**“ aus, die dem **ausbauenden Unternehmen an dem Zeitpunkt der Errichtung für 30 Jahre einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung gegenüber dem Eigentümer sowie für 7 Jahre auf den exklusiven Zugriff auf die neu errichtete gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur gegenüber anderen Netzbetreibern gewährt, sofern er Zugangsnachfragern ein alternatives Vorleistungsprodukt wie beispielsweise einen Bitstromzugang anbietet**. Hierdurch ist sichergestellt, dass einerseits die Erstinvestoren die Möglichkeit zur Refinanzierung des errichteten Netzes haben und gleichzeitig auch Wettbewerber Zugang zu den darüber angeschlossenen Endkunden haben.

Köln im Juni 2016